Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/53

19. 01. 77

Sachgebiet 923

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gewichte und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen u. a. die Gewichte und Abmessungen dieser Kraftfahrzeuge.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder anstelle ihrer derzeitigen Regelungen – gleiche Vorschriften erlassen, vor allem, um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) einführen zu können.

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge gehört auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie Funktionieren eines derartigen Systems ist es unerläßlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf Kraftfahrzeuge der Kategorie „M_1" beschränkt, werden bis zur Durchführung der Bestimmungen über Gewichte und Abmessungen für alle Kraftfahrzeugkategorien erlassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – für den Straßenverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge der Kategorie „M_1", die in Anhang I zur Richtlinie 70/156/EWG definiert ist, mit mindestens vier Rädern, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Gewichte und Abmessungen verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhanges I entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Gewichte und Abmessungen verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG erlassen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 1979 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Re 55/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I

1. **Abmessungen**

1.1. Die in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 definierten Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

1.1.1. Länge: 11 000 mm

1.1.2. Breite: 2 500 mm

1.1.3. Höhe: 4 000 mm

2. **Gewichte**

2.1. Das amtlich zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges ist das technisch zulässige Gesamtgewicht.

2.2. Das technisch zulässige Gesamtgewicht darf 3500 kg nicht übersteigen und muß außerdem folgenden Bestimmungen genügen:

2.2.1. Das technisch zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und die technisch zulässige Achslast jeder Achse darf nicht unter dem Gewicht liegen, das der Tragfähigkeit des Fahrzeuges bezüglich der Insassen und deren Gepäck entspricht. Dieses Gewicht wird unter den folgenden Bedingungen ermittelt:

2.2.1.1. Eine Masse von 68 kg wird auf jeden Sitzplatz aufgebracht,

2.2.1.2. eine Masse von 7 kg für jeden Sitzplatz wird zentral im Kofferraum untergebracht (bzw. bei zwei Kofferräumen gemäß den Herstellerangaben auf beide Kofferräume verteilt),

2.2.1.3. weisen die Sitze eine Verstellmöglichkeit in Längsrichtung auf, so sind diese Sitze in die Mitte des üblichen Benutzungsbereiches zu stellen.

2.2.2. Ist das Fahrzeug bis zu seinem technisch zulässigen Gesamtgewicht und die Hinterachse bis zur technisch zulässigen Achslast beladen, so darf die auf den lenkbaren Rädern ruhende Last insgesamt nicht weniger als 30 v. H. des technisch zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges betragen.

3. **Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis**

3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp bezüglich der Radabdeckungen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.

Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung eine Zeichnung des Fahrzeuges mit Angabe der Gewichte und Abmessungen beizufügen.

Der Hersteller stellt dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, ein Fahrzeug zur Verfügung, das dem zu genehmigenden Typ entspricht.

Anhang II

Höchstformat: A 4 (210 × 297 mm) Muster

____

Name der Behörde

____

Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen für Kraftfahrzeugtypen bezüglich der Gewichte und Abmessungen (Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 10 der Richtlinie des Rates Nr. 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

Nummer der Betriebserlaubnis ....

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs ....
   ....
2. Typ des Fahrzeugs ....
3. Name und Anschrift des Herstellers ....
   ....
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten ....
   ....
5. Beschreibung des Fahrzeugtyps bezüglich der Gewichte und Abmessungen ....
   ....
6. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am ....
7. Prüfstelle ....
   ....
8. Datum des Gutachtens der Prüfstelle ....
9. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle ....
10. Die Betriebserlaubnis im Hinblick auf die Gewichte und Abmessungen wird erteilt/versagt *)
11. Ort ....
12. Datum ....
13. Unterschrift ....
14. Dieser Benachrichtigung ist eine Zeichnung des Fahrzeuges mit Angabe der Gewichte und Abmessungen beigefügt, die für die Durchführung dieser Richtlinie von Bedeutung sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

I. Allgemeines

Das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 [1]) betrifft unter anderen die Gewichte und Abmessungen dieser Fahrzeuge unter Verweis auf eine Einzelrichtlinie. Die Kommission hat dem Rat bereits einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Gewichte und Abmessungen der Straßenfahrzeuge im Allgemeinen vorgelegt. Die Beratungen über diesen Vorschlag in den zuständigen Instanzen des Rates haben jedoch bisher nicht zu Ergebnissen geführt, die eine Annahme dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten gestattet hätte.

Einige der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthaltenen Bestimmungen betreffen auch die Fahrzeuge der Kategorie „M_1", d. h. Personenkraftwagen und andere zum Personentransport bestimmte Fahrzeuge mit nicht mehr als neun Sitzplätzen. Aus diesem Grund hat es die Kommission in Übereinstimmung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten für angebracht gehalten, einen Richtlinienvorschlag zu erarbeiten, der sich ausschließlich auf die Bestimmungen über die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge dieser Kategorie beschränkt. Durch diese Maßnahme wird das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren vervollständigt und seine Anwendung in naher Zukunft wenigstens auf die Fahrzeuge dieser Kategorie ermöglicht.

Sobald die Ratsrichtlinie über die Gewichte und Abmessungen der Straßenfahrzeuge aller Kategorien in Kraft tritt, ersetzen oder ergänzen deren Vorschriften die des vorliegenden Richtlinienvorschlages.

II. Bemerkungen zu dem Richtlinienvorschlag

Der Anwendungsbereich ist beschränkt auf die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse „M_1", d. h. Personenkraftwagen und andere zum Personentransport bestimmte Fahrzeuge mit höchstens neun Sitzplätzen, mit mindestens vier Rädern, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg (Artikel 1).

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970

In Artikel 2 werden die Vorschriften über die Gewichte und Abmessungen in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren aufgenommen.

Da es in einigen neuen Mitgliedstaaten zur Zeit noch kein Betriebserlaubnisverfahren von nationaler Bedeutung gibt, müssen Vorschriften vorgesehen werden, aufgrund derer die Benutzung von der Richtlinie (Artikel 3) entsprechenden Fahrzeugen in diesen Staaten garantiert wird [2]).

Artikel 4 sieht das Verfahren zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge an den technischen Fortschritt vor, wie es in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger aufgeführt ist.

Artikel 5 sieht eine doppelte Frist vor. Vor Ablauf der ersten Frist sind Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und zu veröffentlichen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Mit der zweiten Frist ist der Termin festgelegt, an dem alle Mitgliedstaaten zu gleicher Zeit die gemeinsamen Regeln anwenden müssen (Artikel 5, Abs. 1). Schließlich muß die Kommission rechtzeitig über alle von den Mitgliedstaaten erarbeiteten Entwürfe von Vorschriften auf dem in der Richtlinie genannten Gebiet informiert werden, damit sie gegebenenfalls rechtzeitig dazu Stellung nehmen kann (Artikel 5, Abs. 2).

Im technischen Anhang werden die zulässigen Höchstwerte der Abmessungen der betroffenen Fahrzeuge hinsichtlich der Länge, Breite und Höhe definiert. Außerdem enthält der Anhang Vorschriften zur Bestimmung des technisch zulässigen Gesamt-Höchstgewichtes und dessen Verteilung auf die Fahrzeugachsen in einer Weise, daß eine ausreichende Lenkbarkeit des Fahrzeugs selbst unter den ungünstigsten Beladungszuständen gewährleistet wird.

III. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Organe ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 100 Abs. 2 erforderlich.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 73 vom 27. März 1972 „Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands zu den Europäischen Gemeinschaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge – Anhang I, Titel X.